


Herbert Unger


7000 Eisenstadt

per E-Mail:


Geschäftszahl: 2024-0.134.360

Wien, 23. Februar 2024

**Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Kfz
Nutzung der Zulassungsscheindaten auch durch
Dritte - neues BGBl. 40/2024 [#3019]“, vom
15.02.2023**


Sehr geehrter Herr Unger,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Die Regelung im Kraftfahrzeuggesetz normiert im Wesentlichen die Befreiung von der Mitführverpflichtung hinsichtlich der physischen Zulassungsbescheinigung im Inland im Falle eines digitalen Dokumentennachweises.

Die Möglichkeit der Weitergabe des digitalen Zulassungsscheines ist derzeit noch nicht umgesetzt. Geplant ist die Möglichkeit der Weitergabe ausschließlich durch den:die Zulassungsbesitzer:in selbst. Die Umsetzung dieser Materie fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Es darf daher für nähere Informationen zu Ihrer Fragestellung an das BMF verwiesen werden.

Für die Bundesministerin:


	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-02-28T09:13:22+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/